

GEMEINDE SCUOL



Verordnung über die Kultur- und Vereinsbeiträge

Inhaltsverzeichnis

| | Artikel |
|--|---------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | |
| Grundsatz | 1 |
| II. Jahresbeiträge für Vereine | |
| Bedingungen | 2 |
| Gesuch | 3 |
| Beiträge an Musikvereine | 4 |
| Beiträge an übrige Vereine | 5 |
| Einmalige Beiträge für Veranstaltungen | 6 |
| Benützung kommunaler Räumlichkeiten | 7 |
| Werbeposter | 8 |
| III. Beiträge an Jugendvereine | |
| Grundsatz | 8a |
| Verwendung | 8b |
| Gesuch | 8c |
| IV. Beiträge an Vereinsjubiläen | |
| Grundsatz | 9 |
| Gesuch | 10 |
| Beiträge | 11 |
| V. Einmalige Beiträge für kulturelle Veranstaltungen und Projekte | |
| Voraussetzungen | 12 |
| Gesuch | 13 |
| Benützung kommunaler Räumlichkeiten | 14 |
| VI. Einheimische Bräuche und Traditionen | |
| Grundsatz | 15 |
| Gesuch | 16 |

VII. Aktivitäten zu Feiertagen

| | |
|-------------------------|----|
| Höhenfeuer am 1. August | 17 |
| Empfänge und Apéros | 18 |

VIII. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|----|
| Sprache | 19 |
| Inkrafttreten | 20 |

Anhang: Änderungstabelle; im Text sind die Änderungen mit einem Stern (*) bezeichnet

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde Scuol unterstützt Vereine sowie kulturelle Veranstaltungen und Projekte, indem sie finanzielle Beiträge ausrichtet und/oder Personal und Material zur Verfügung stellt.
- 2 In erster Linie fördert die Gemeinde Scuol kulturelle Veranstaltungen und Projekte, welche die romanische Sprache und/oder die einheimische Kultur sowie das Brauchtum pflegen. Beispiele: Konzerte, Theater Vorstellungen, kabarettistische Aufführungen, die Herausgabe von Büchern oder Tonträgern usw. Die Unterstützung kann durch einen einmaligen finanziellen Beitrag geschehen und/oder in Form von Personal/Material, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.
- 3 Die Vereine sind eine wertvolle Basis für das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben der Gemeinde Scuol. Des Weiteren tragen sie aktiv dazu bei, das Brauchtum zu erhalten. Der Gemeindevorstand begrüsst alle Aktivitäten, welche zur positiven Entwicklung des Dorflebens beitragen. Vereine bekommen daher einen pauschalen Jahresbeitrag, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Art. 2). *
- 4 Für alle Beiträge ist ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde zu richten.
- 5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

II. Jahresbeiträge für Vereine

Art. 2 Bedingungen

- 1 Als Verein im Sinne dieses Reglements gilt eine Organisation, welche auf kulturellem, musikischem, sportlichem, gemeinnützigem oder anderem Gebiet tätig ist. Sie bietet regelmässige Aktivitäten wie z. B. Proben oder Trainings an und führt im Jahr eine bis drei öffentliche Veranstaltungen durch. *

- 2 Der Verein hat einen nicht wirtschaftlichen Zweck. Er ist politisch und konfessionell neutral und grundsätzlich für jedermann zugänglich.
- 3 Der Verein verfügt über Statuten, eine Jahresrechnung und hat seinen Sitz in der Gemeinde Scuol.
- 4 Die Höhe der Beiträge ist von der Anzahl aktiver Vereinsmitglieder abhängig.
- 5 Alle Vereine, welche einen Jahresbeitrag erhalten, verpflichten sich, der Gemeinde an öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Bike-Marathon, Bundesfeier) Vereinsmitglieder als freiwillige Helfer zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Gesuch

- 1 Das Gesuch für einen Jahresbeitrag ist an die Gemeindekanzlei, Bagnera 170, 7550 Scuol zu richten.
- 2 Folgende Unterlagen sind beizulegen:
 - a) Statuten (bei erstmaligem Gesuch bzw. bei Änderung)
 - b) Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres *
 - c) Jahresprogramm/Trainingsplan
 - d) aktuelle Jahresrechnung
 - e) Bank- bzw. Postverbindung oder Einzahlungsschein

Der Vereinspräsident bestätigt mit seiner Unterschrift die Wahrheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.
- 3 Das Gesuch ist bis zum 28. Februar des Antragsjahres einzureichen. Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt. *
- 4 Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. *

Art. 4 Beiträge an Musikvereine

- 1 Die Musikvereine haben hohe Kosten für Anschaffung und Unterhalt von Instrumenten usw. zu tragen. Daher werden ihnen höhere Beiträge als den anderen Vereinen gewährt.
- 2 Die Musikvereine, welche die Bedingungen gemäss Art. 2 erfüllen, erhalten pro Jahr folgende Pauschalbeiträge.

Anzahl regelmässig teilnehmender Aktivmitglieder:

| | | |
|---------|---|---------------|
| 10 – 20 | = | 2 500 Franken |
| 21 – 30 | = | 3 000 Franken |
| 31 – 40 | = | 3 500 Franken |
| ab 41 | = | 4 000 Franken |

Art. 5 Beiträge an übrige Vereine

- 1 Die übrigen Vereine, welche die Bedingungen gemäss Art. 2 erfüllen, erhalten pro Jahr folgende Pauschalbeiträge:

Anzahl regelmässig teilnehmender Aktivmitglieder:

| | | |
|---------|---|---------------|
| 5 – 10 | = | 1 000 Franken |
| 11 – 20 | = | 1 500 Franken |
| 21 – 30 | = | 2 000 Franken |
| ab 31 | = | 2 500 Franken |

Art. 6 Einmalige Beiträge für Veranstaltungen

- 1 Vereinen, welche vier oder fünf Veranstaltungen pro Jahr durchführen, also eine oder zwei mehr als Artikel 2 verlangt, kann – zusätzlich zum Pauschalbeitrag – ein einmaliger Beitrag von 500 Franken für jede dieser beiden zusätzlichen Veranstaltungen gewährt werden. Ab der 6. Veranstaltung pro Jahr können die Vereine einen Beitrag von 300 Franken pro Veranstaltung beantragen. *
- 2 Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein:

- a) Die Veranstaltung muss in einer der Fraktionen der Gemeinde Scuol stattfinden und öffentlich sein.
- b) Das Gesuch für diesen zusätzlichen Beitrag ist von den Vereinen separat einzureichen (gemäss Art. 13 dieses Reglements)
- c) ... *

Art. 7 Benützung kommunaler Räumlichkeiten

- 1 Die Gemeinde Scuol erhebt grundsätzlich keine Gebühren, wenn die Vereine gemeindeeigene Infrastrukturanlagen für ihre Trainings bzw. Proben benützen.
- 2 Vereine, welche für ihre Trainings kommunale Anlagen mit höheren Unterhaltskosten benützen (z. B. Trü, Quadras usw.), bezahlen eine Gebühr, um sich an diesen Kosten zu beteiligen. Die Gemeinde trifft mit diesen Vereinen besondere Vereinbarungen. *
- 3 Für einen Anlass im Jahr dürfen die Vereine einen kommunalen Raum gratis benutzen. Mehrere Aufführungen desselben Programms, z. B. einer Theatergruppe, gelten als ein Anlass. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung und in besonderen Fällen der Gemeindevorstand abschliessend.
- 4 Für die übrigen Anlässe gelten die Bedingungen, welche im Reglement für die Benützung kommunaler Räumlichkeiten der Gemeinde Scuol festgehalten sind.
- 5 Festwirtschaftsbänke und Tische, können von den Vereinen umsonst ausgeliehen werden. Die entsprechende Anfrage ist ans Bauamt zu richten.

Art. 8 Werbebanner

- 1 Der Aushang von Werbebannern (Cuttüraplana und Stradun) ist kostenpflichtig. Die entsprechende Anfrage ist ans Bauamt zu richten.

III. Beiträge an Jugendvereine *

Art 8a Grundsatz *

- 1 Die Gemeinde unterstützt die Jugendvereine sämtlicher Fraktionen mit einem jährlichen Beitrag von maximal 1 000 Franken.

Art. 8b Verwendung *

- 1 Die Jugendvereine sollen diesen Beitrag für öffentliche Projekte/Veranstaltungen verwenden.

Art. 8c Gesuch *

- 1 Das Gesuch für den jährlichen Beitrag ist bis zum 31. Dezember des Antragsjahres an die Gemeindekanzlei, Bagnera 170, 7550 Scuol, zu richten. Beizulegen ist ein Jahresprogramm.

IV. Beiträge für Vereinsjubiläen

Art. 9 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde kann alle 25 Jahre Beiträge an Vereinsjubiläen ausrichten.

Art. 10 Gesuch

- 1 Das Gesuch für einen Beitrag ist an die Gemeindekanzlei, Bagnera 170, 7550 Scuol zu richten.
- 2 Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten
- Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres *
- Aktuelle Jahresrechnung
- Bank- bzw. Postverbindung oder Einzahlungsschein

Der Vereinspräsident bestätigt mit seiner Unterschrift die Wahrheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

- 3 Die Anträge für einen Jubiläumsbeitrag im Folgejahr sind bis zum 31. Dezember einzureichen. Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt.

Art. 11 Beiträge

- 1 Die Geschäftsleitung der Gemeinde Scuol kann folgende Beiträge für Jubiläen ausrichten:

| | | |
|------------------------------|---------------|------|
| für das 25-jährige Bestehen | 500 Franken | |
| für das 50-jährige Bestehen | 1 000 Franken | |
| für das 75-jährige Bestehen | 1 500 Franken | |
| für das 100-jährige Bestehen | 2 000 Franken | |
| für das 125-jährige Bestehen | 2 500 Franken | |
| für das 150-jährige Bestehen | 3 000 Franken | usw. |

V. Einmalige Beiträge für kulturelle Veranstaltungen und Projekte

Art. 12 Voraussetzungen

- 1 Für einen einmaligen Beitrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements

- b) Die Veranstaltung muss in einer der Fraktionen der Gemeinde Scuol stattfinden und öffentlich sein.
- c) Der Inhalt von Büchern oder Tonträgern muss mit der Gemeinde Scuol und/oder der romanischen Sprache eng verbunden sein.

Art. 13 Gesuch

- 1 Das Gesuch für einen Beitrag ist schriftlich an die Gemeindekanzlei, Bagnera 170, 7550 Scuol, zu richten.
- 2 Folgende Unterlagen sind beizulegen:
 - Angaben zum Projekt oder Anlass
 - Budget / Finanzierungsplan
 - Bank- bzw. Postverbindung oder EinzahlungsscheinUnvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt.
- 3 Die Geschäftsleitung entscheidet über die Höhe des Beitrags. *
- 4 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 14 Benützung kommunaler Räumlichkeiten

- 1 Es gelten die Bedingungen gemäss Reglement zur Benützung kommunaler Räumlichkeiten der Gemeinde Scuol.

VI. Einheimische Bräuche und Traditionen

Art. 15 Grundsatz

- 1 Um die lokalen Bräuche und Traditionen zu unterstützen, kann die Gemeinde Scuol einzelne Beiträge entrichten.

Art. 16 Gesuch

- 1 Beitragsgesuche sind schriftlich an die Gemeindekanzlei, Bagnera 170, 7550 Scuol, zu richten.
- 2 Folgende Unterlagen sind beizulegen:
 - Angaben zum Brauch/Anlass
 - Budget/Finanzierungsplan
 - Bank- bzw. Postverbindung oder EinzahlungsscheinUnvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt.
- 3 Die Geschäftsleitung entscheidet über die Höhe des Beitrags. *
- 4 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

VII. Aktivitäten zu Feiertagen

Art. 17 Höhenfeuer am 1. August

- 1 Die Höhenfeuer gehören traditionell zum Bundesfeiertag. Die Gemeinde Scuol entrichtet deshalb 100 Franken (exkl. Material) für jedes Höhenfeuer gemäss Abs. 2.
- 2 Folgende Höhenfeuer werden anerkannt:
 - Ardez
 - Plan Grond
 - Ftan
 - Piz Clünas
 - Guarda
 - Piz Giarsinom
 - Scuol
 - Piz Pisoc
 - Piz San Jon
 - Piz Lischana
 - Mot San Jon

– Mot Lischana

Sent

– S-chalambert

Tarasp

– Munt da la Bescha

– Crap Putèr

– Mot Mezdi

– Piz Mezdi

- 3 Die Gemeinde muss vorgängig schriftlich darüber informiert werden, wer welches Höhenfeuer entfacht. Der Betrag kann nach dem 1. August bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.
- 4 Über eventuelle Beiträge für weitere Höhenfeuer entscheidet die Geschäftsleitung. Es muss vorgängig ein Gesuch gestellt werden. *

Art. 17a Bundesfeier in den Fraktionen *

- 1 Die Gemeinde unterstützt die Bundesfeier in den Fraktionen mit maximal 5 000 Franken. Ausbezahlt werden höchstens 2 500 Franken, dazu übernimmt die Gemeinde die Kosten für Arbeitsleistungen ihres Personals in der Höhe von maximal 2 500 Franken.
- 2 Die Organisatoren reichen der Gemeinde nach dem Anlass eine detaillierte Abrechnung ein.

Art. 18 Empfänge und Apéros

- 1 Die Kosten für Feiertagsempfänge und Apéros, z. B. zu Weihnachten, Neujahr etc. übernimmt grundsätzlich die Gemeinde Scuol.
- 2 Die Organisatoren haben der Gemeinde vorweg eine schriftliche Anfrage inkl. Kostenschätzung einzureichen. Anhand dieser entscheidet die Geschäftsleitung, ob die Kosten im Rahmen liegen oder eventuell reduziert werden müssen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Sprache

- 1 Dieses Reglement gibt es in romanischer und deutscher Sprache. Massgebend für die Auslegung ist die romanische Fassung.

Art. 20 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch den Vorstand auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Reglement widersprechen.

Der Gemeindevorstand hat dieses Reglement am 19. Dezember 2016 angenommen.

FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND

Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

Christian Fanzun

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 5. November 2018 eine erste Teilrevision dieses Reglements beschlossen, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

Der Gemeindevorstand hat am 4. November 2019 eine zweite Teilrevision dieses Reglements beschlossen, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Der Gemeindevorstand hat am 18. September 2023 eine zweite Teilrevision dieses Reglements beschlossen, die am 18. September 2023 in Kraft getreten ist.

FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND

Die Präsidentin:

Der Gemeindevorstand:

Aita Zanetti

Andri Florineth

Anhang

Änderungstabelle

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Anlass |
|-----------------------|--------------------|----------------------|-----------------|---------------|
| Art. 1 Abs. 3 | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | geändert | Teilrevision |
| Art. 2 Abs. 1 | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | geändert | Teilrevision |
| Art. 3 Abs. 2 lit. b | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | geändert | Teilrevision |
| Art. 3 Abs. 3 | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | geändert | Teilrevision |
| Art. 6 Abs. 1 | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | geändert | Teilrevision |
| Art. 6 Abs. 2 lit. c | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | aufgehoben | Teilrevision |
| Neuer Titel III. | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 8a | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 8b | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 8c | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 10 Abs. 2 lit. b | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | geändert | Teilrevision |
| Art. 13 Abs. 3 | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 16 Abs. 2 | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 17 Abs. 4 | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 17a | 5. November 2018 | 1. Januar 2019 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 3 Abs. 4 | 4. November 2019 | 1. Januar 2020 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 6 Abs. 2 | 4. November 2019 | 1. Januar 2020 | eingefügt | Teilrevision |
| Art. 7 Abs. 1 | 4. November 2019 | 1. Januar 2020 | geändert | Teilrevision |
| Art. 8a | 18. September 2023 | 18. September 2023 | geändert | Teilrevision |
| Art. 8b | 18. September 2023 | 18. September 2023 | geändert | Teilrevision |

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Anlass |
|----------------|--------------------|----------------------|-----------------|---------------|
| Art. 8c | 18. September 2023 | 18. September 2023 | geändert | Teilrevision |